

4. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden
Satzung der
Pflegekasse der
hkk

4. Nachtrag

zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung der Pflegekasse der hkk

Artikel I

1. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Reparationsschadengesetz“ durch das Wort „Reparationsschädengesetz“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „nach Maßgabe“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt gefasst:

„Die Versicherten haben Anspruch auf Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.“

3. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Beiträge

Für die Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die „Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)“ in der jeweils gültigen Fassung.“

Artikel II

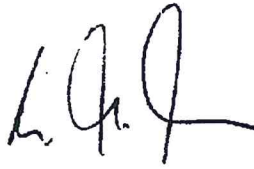
Inkrafttreten


Artikel I tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Für die Richtigkeit:


Michael Lempe
Vorstand




Ronald-Mike Neumeier
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Bremen, den 20. Dezember 2018

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 20. Dezember 2018 beschlossene 4. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 6. Februar 2019
213P - 59017.0 - 1297 / 2007

